## INVESDOR

# Nutzungsbedingungen des "OwnersPortal"

Gültig ab: 23. Januar 2023

Abschnitt 15).

Diese Bedingungen regeln die Verwendung eines Managementinstruments ("OwnersPortal") von Invesdor Services Ltd. zur Führung des Wertpapierinhaberregisters ("Register") des Unternehmens ("Unternehmen"). Invesdor Services Ltd. ("Dienstleistungsanbieter") bietet sowohl dem Unternehmen als auch dessen Wertpapierinhabern die OwnersPortal-Software und die damit verbundenen Dienstleistungen an.

### 1. Pflichten und Haftung des Dienstleistungsanbieters

- 1.1 Der Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich, die Liste der Wertpapierinhaber und ihrer Beteiligungen ("Register der Wertpapierinhaber" oder "Register") sorgfältig und zuverlässig zu verwalten.
- 1.2 Der Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich, das Register der Wertpapierinhaber des Unternehmens aktuell und verfügbar zu halten, so dass die Gesellschaft jederzeit einen Auszug aus ihrem Register einsehen, herunterladen und ausdrucken kann.
- 1.3 Der Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich ferner, aktuelle, für die Wertpapierinhaber zugängliche Informationen über ihre Beteiligungen an Unternehmen bereitzuhalten, die als Kunden im OwnersPortals geführt werden.
- 1.4 Sofern das Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, ist gemäß dem deutschen Aktiengesetz (**AktG**) ein Verzeichnis der Aktionäre der Gesellschaft und der von ihnen gehaltenen Namensaktien und Zwischenscheine ("**Aktienregister**") zu führen (§ 67 Abs.1, Abs.7 AktG).
  - Sofern das Unternehmen seinen Sitz in Finnland hat, ist gemäß dem finnischen Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Finish Limited Liability Companies Act, ("Gesellschaftsgesetz") der Vorstand dafür verantwortlich, ein Verzeichnis der Aktionäre der Gesellschaft und der von ihnen gehaltenen Aktien ("Aktionärsliste") zu führen (Kapitel 3,
  - Sofern das Unternehmen seinen Sitz in Österreich hat, ist gemäß dem österreichischen Aktiengesetz (**AktG**) ein Verzeichnis der Aktionäre der Gesellschaft und der von ihnen gehaltenen Namensaktien ("**Aktienbuch**") zu führen (§ 61 Abs.1, AktG).
  - Die Aktionärsliste ist Teil des in OwnersPortal geführten Wertpapierinhaberregisters, aber das zuständige Organ des Unternehmens ist weiterhin für die Führung der Aktionärsliste gegenüber Dritten verantwortlich, wie in Abschnitt 2.4 näher erläutert wird.
- 1.5 Die Wertpapierinhaber können von dem Unternehmen Auskunft über die zu ihrer Person in dem Register eingetragenen Daten verlangen. Sofern die jeweiligen nationalen Regelungen entsprechend des Sitzes des Unternehmens ein weitergehendes Auskunftsrecht vorschreiben, versichert das Unternehmen diesem entsprechend nachzukommen.
- 1.6 Der Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich, die Informationen der Wertpapierinhaber nicht an andere weiterzugeben, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart oder es ist etwas anderes von Gesetzes wegen vorgesehen oder es wird etwas anderes durch einen gültigen Gerichtsbeschluss verlangt. Es kann gesondert vereinbart werden, dass der

#### INVESDOR

- Dienstleistungsanbieter Informationen über Wertpapierinhaber des Unternehmens an Parteien weitergeben darf, die mit den Wertpapieren des Unternehmens handeln oder die Wertpapiere auf einem Sekundärmarkt anbieten.
- 1.7 Letztlich ist das Unternehmen gemäß der jeweilig geltenden nationalen Regelungen seines Sitzes dafür verantwortlich, dass das Register aktuell und korrekt ist. Gemäß der Vereinbarung über das OwnersPortal zwischen der Gesellschaft und dem Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich der Dienstleistungsanbieter, das Register auf Anfrage der Gesellschaft zu aktualisieren, und räumt dem Unternehmen Zugang zum OwnersPortal und damit dem Register derart ein, dass Unternehmen die Registerinformationen aktualisieren auch Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich auch dazu, das Register in Situationen zu aktualisieren, in denen der Aktualisierungsbedarf nicht von Seiten der Gesellschaft mitgeteilt wird, sondern die Aktionäre Kontaktinformationen selbst im System aktualisieren Dienstleistungsanbieter auf andere Weise über die notwendige Aktualisierung informiert wird.
- 1.8 Der Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich, diejenigen Wertpapierinhaber des Unternehmens anzuerkennen, die sich bereits in den Systemen der Invesdor-Gruppe befinden, und die Generierung von Mehrfachdaten betreffend Investoren ("Duplikate") zu vermeiden. Falls Duplikate, Fehler oder andere Unklarheiten im Register aufgefunden werden, verpflichtet sich der Dienstleistungsanbieter, die Gesellschaft zu benachrichtigen und sie bei der Klärung der Situation zu unterstützen.

#### 2. Pflichten des Unternehmens

- Einstieg in das **OwnersPortal** verpflichtet sich das Unternehmen. aktuelles Dienstleistungsanbieter ein genaues und Register der Wertpapierinhaber bereitzustellen. Nach der Übertragung eines in OwnersPortal geführten Wertpapiers verpflichtet sich das Unternehmen, das Register in der Form zu genehmigen, in welcher es sich auf dem OwnersPortal darstellt.
- 2.2 Das Unternehmen verpflichtet sich, dem Dienstleistungsanbieter relevante Informationen über Fusionen und Übernahmen sowie über andere Vereinbarungen und Änderungen, die sich auf das Register der Wertpapierinhaber auswirken könnten bzw. ausgewirkt haben, zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Das Unternehmen verpflichtet sich die Wertpapierinhaber darüber zu Informieren, dass die Urkunde bzw. das Zertifikat über die Wertpapierinhaberschaft bei Bedarf über das OwnersPortal heruntergeladen werden kann. Das Zertifikat oder die Urkunde ist den Wertpapierinhabern zugänglich, die Wertpapiere eines Unternehmens halten, dessen Wertpapiere auf OwnersPortal registriert sind und die ein registriertes Profil auf der Invesdor-Plattform haben. Das Unternehmen verpflichtet sich zudem, den Dienstleistungsanbieter oder eine von ihm beauftragte Partei zu ermächtigen, die ausgestellten Zertifikate oder Urkunden im Namen des Unternehmens zu unterzeichnen.
- 2.4 Aus Gründen der Klarheit wird darauf hingewiesen, dass trotz dieser Bedingungen und der Vereinbarung über das OwnersPortal das zuständige Organ des Unternehmens gegenüber Dritten für die Führung der Aktionärsliste oder deren länderspezifisches Äquivalent in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Regelungen verantwortlich ist.

#### 3. Aktualisierung der Kontaktinformationen

- 3.1 Die Aktualisierung der Kontaktinformationen der Wertpapierinhaber im OwnersPortal erfolgt immer im Namen des Wertpapierinhabers entweder durch das Unternehmen oder durch den Dienstleistungsanbieter.
- 3.2 Das Unternehmen und der Dienstleistungsanbieter verpflichten sich, die jeweils andere Partei über Änderungen im Wertpapierregister zu informieren.

#### 4. Preisgestaltung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Das Unternehmen verpflichtet sich zur Zahlung der Dienstleistungsgebühr, wie in der Vereinbarung über das OwnersPortal vereinbart.
- 4.2 Die Wertpapierinhaber sind berechtigt, den Dienst ohne zusätzliche Gebühren zu nutzen.
- 4.3 Der Dienstleistungsanbieter hat das Recht, die Preise zu ändern. Die Änderungen treten zu Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft. Der Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich, das Unternehmen einen (1) Monat vor Inkrafttreten der neuen Preise über die Änderungen zu informieren. Werden die Preise geändert, hat das Unternehmen das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung hat gegenüber dem Dienstleistungsanbieter innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderungen schriftlich zu erfolgen.

#### 5. Laufzeit und Beendigung

- 5.1 Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.
- 5.2 Mit Ausnahme des Falles einer Preisänderung (Nr. 6.3) können beide Parteien die Vereinbarung, entweder auf Grund der Tatsache, dass die Wertpapiere des Unternehmens in ein von einem autorisierten Zentralverwahrer betriebenes Register aufgenommen werden oder jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen. Werden die Wertpapiere in ein von einem autorisierten Zentralverwahrer betriebenes Register registriert, endet die Vereinbarung zu Beginn des nächsten Kalendermonats.
- 5.3 Wird die Vereinbarung gekündigt, überträgt der Dienstleistungsanbieter die Register der Wertpapierinhaber in den Besitz des Unternehmens.
- 5.4 Das Unternehmen benachrichtigt die Wertpapierinhaber über die Kündigung und berät die Wertpapierinhaber über das weitere Vorgehen bei der zukünftigen Kommunikation mit dem Unternehmen.
- 5.5 Im Falle einer vom Unternehmen veranlassten Kündigung werden gezahlte Gebühren oder andere Zahlungen nicht zurückerstattet.
- 5.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt durch die vorangegangenen Regelungen unberührt.

#### 6. Haftung

6.1 Die Haftung des Dienstleistungsanbieters erstreckt sich nicht auf Situationen, in denen Informationen, die dem Dienstleistungsanbieter vom Unternehmen oder von einem Wertpapierinhaber geliefert werden, fehlerhaft, ungenau oder unzulänglich sind. Dies umfasst auch Situationen, in denen der Fehler im Register der Wertpapierinhaber auftrat, welches vom Unternehmen vor Beginn von OwnersPortal oder nach einer Wertpapierübertragung übernommen wurde.

#### INVESDOR

- 6.2 Wertpapierinhaber können eine der beiden Parteien über Änderungen bezüglich ihrer Beteiligungen am Unternehmen benachrichtigen. Die Haftung des Dienstleistungsanbieters erstreckt sich nicht auf Situationen, in denen das Unternehmen es versäumt hat, die Informationen weiterzuleiten.
- 6.3 Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Dienstleistungsanbieters oder seiner Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aus diesen Nutzungsbedingungen haften der Dienstleistungsanbieter sowie das Unternehmen für jede Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflicht aus den Nutzungsbedingungen ist jede Pflicht, die die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten erst ermöglicht und deren Nichterfüllung die Erreichung des Zwecks der vertraglichen Pflichten gefährden würde.
- 6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen der Haftung für Personenschäden.

#### 7. Änderungen der Nutzungsbedingungen

- 7.1 Der Dienstleistungsanbieter behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen der Nutzungsbedingungen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist per E-Mail im Voraus mitgeteilt.
- 7.2 Die Zustimmung des Unternehmens zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn das Unternehmen nicht vor dem Zeitpunkt der Umsetzung der Änderungen ganz oder teilweise schriftlich (an info@invesdor.de) widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Dienstleistungsanbieter bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen.
- 7.3 Widerspricht das Unternehmen den Änderungen, ist der Dienstleistungsanbieter berechtigt, das Nutzungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen wirksam. Nr. 5.2 und 5.3 dieser Nutzungsbedingungen gelten entsprechend.

#### 8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Der Dienstleistungsanbieter ist berechtigt, die Vereinbarung über das OwnersPortal jederzeit auf Invesdor Oy (Unternehmensnummer 2468896-2) zu übertragen. Invesdor Services Ltd. wird das Unternehmen unverzüglich hierüber informieren.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung der Nutzungsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- 8.3 Sofern das Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, gilt das das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des EGBGB und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Sofern das Unternehmen seinen Sitz in Österreich hat, gilt entsprechend das Recht der Republik Österreich. Sofern das Unternehmen seinen Sitz in Finnland hat, gilt entsprechend das Recht der Republik Finnland.
- 8.4 Sofern das Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis Berlin. Sofern das Unternehmen seinen Sitz in Österreich hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis Wien. Sofern das Unternehmen seinen Sitz in Finnland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis Helsinki.